



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 14. Februar 2018

Nummer 6

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Kuhzer See-Klaushagen“	195
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Satzung des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ)	196
Hinweise zu Rechtsbehelfsbelehrungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz	200
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)	200
Ministerium der Finanzen	
Erste Änderung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie	200
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)	202
Landesamt für Umwelt	
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16278 Angermünde und 16278 Mark Landin	202
Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 16321 Bernau	203
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde und 16356 Werneuchen	204

Inhalt	Seite
Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage in 03052 Cottbus OT Dissenchen	205
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Galvanikanlage in 03238 Massen	206
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 16321 Bernau	207
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer BHKW-Anlage in 16321 Bernau	207
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14550 Groß Kreutz OT Schmergow	208
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Rückbau von Leitungskomponenten der Ferngasleitung (FGL) 115 zwischen Lauchhammer und Schwarze Pumpe - Maßnahmebereiche MN03 und MN04	209
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Leitung Putlitz/Süd - Stendal/West (Stromkreis 515/516) Austausch der Maste 82 (alt 330), 83 (alt 331) und 85 (alt 333)“	209
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „ONTRAS-Projekt: ON.16025 - Sanierung FGL 110 - Leistungsumfang 2018“	210
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	211
 Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde	
Bekanntmachung einer Waldinventur	211
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	212
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	215
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	216

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Kuhzer See-Klaushagen“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 5. Januar 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Boitzenburger Land	Haßleben	1, 4, 5;
	Jakobshagen	2, 3, 4;
	Klaushagen	1, 2, 3, 4;
	Kuhz	1, 2, 3, 4, 5;
Templin	Wichmannsdorf	1;
	Herzfelde	1, 2, 3;
Mittenwalde	Mittenwalde	1, 2.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 7. März 2018
bis einschließlich 13. April 2018

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Uckermark
Der Landrat
Dezernat III
- untere Naturschutzbehörde -
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

2. Amt Gerswalde
- Bauamt -
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde
3. Gemeinde Boitzenburger Land
- Bauamt -
Templiner Str. 17
17268 Boitzenburger Land
4. Stadt Templin
Fachgebiet II.1
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

**Satzung des Gemeinsamen Kompetenz-
und Dienstleistungszentrums der Polizeien
der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet
der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung
als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ)**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 18. Januar 2018

Die am 11. Januar 2018 beschlossene Satzung des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts ist am 11. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die Satzung wird nachstehend veröffentlicht.

**Satzung des Gemeinsamen Kompetenz-
und Dienstleistungszentrums der Polizeien
der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet
der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung
als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts
(GKDZ-Satzung)**

Gemäß §§ 1 Absatz 1 und 2, 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-StV) vom 8. September 2017 beschließt der Verwaltungsrat folgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Aufgaben
- § 2 Dienstsiegel
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes
- § 8 Vertretungs- und Zeichnungsregelungen
- § 9 Übertragung von Aufgaben auf Dritte
- § 10 Datenschutz-Folgenabschätzung, Risikoanalyse und Sicherheitskonzept
- § 11 Grundsätze der Haushaltsführung
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss und Finanzierungsbeträge
- § 14 Kassenwesen und Mittelabruf
- § 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Aufgaben

Name, Rechtsform, Sitz und Aufgaben der Anstalt ergeben sich aus dem GKDZ-StV.

§ 2

Dienstsiegel

Das GKDZ führt ein Dienstsiegel im Durchmesser von 35 mm.

§ 3

Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 und 2 GKDZ-StV.

(2) Die Trägerländer entsenden jeweils eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär der für die Sicherheit und Ordnung zuständigen obersten Landesbehörde als Mitglied in den Verwaltungsrat. Diese bestimmen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrem Ressort.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er seine internen Geschäftsabläufe, Sitzungen und Beschlussfassungen regelt.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht, unterstützt und berät den Vorstand. Hierzu hat er das Recht und auf Verlangen eines seiner Mitglieder die Pflicht:

1. vom Vorstand Auskunft über dessen Tätigkeit und die der Anstalt zu verlangen,
2. Einrichtungen und technische Anlagen der Anstalt zu besichtigen und zu prüfen,
3. die Bücher, Berichte, Akten, Protokolle von Vorstandssitzungen und sonstige Unterlagen der Anstalt anzufordern und zu prüfen sowie
4. Maßnahmen zu beanstanden und vom Vorstand zu verlangen, dass diese abgestellt und zukünftig unterlassen werden.

Mit der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 kann der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder oder sachverständige Dritte beauftragen.

(2) Im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 6 Absatz 3 GKDZ-StV kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Empfehlungen aussprechen und Weisungen erteilen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 6 Absatz 3 GKDZ-StV über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:

1. die Satzung der Anstalt und ihre Änderung,
2. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und ihre Änderung,
3. die Benutzungsordnung der Anstalt und ihre Änderung,
4. Beanstandungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
5. Empfehlungen und Weisungen nach Absatz 2,
6. die Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie der oder des Vorstandsvorsitzenden,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans der Anstalt,
8. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes sowie die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses,
10. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben sowie die Grundsätze für die Gewährung außer- und übertariflicher Leistungen und den Abschluss außertariflicher Arbeitsverträge,
11. die Aufnahme von Krediten im Falle eines kurzfristigen bzw. außerplanmäßigen (z. B. Havarie) Finanzmittelbedarfs zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anstalt und der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert die Grenze von 500.000 EUR übersteigt,
13. die Einleitung der Vergabe von Aufträgen, deren Höhe im Einzelfall die Grenze von 500.000 EUR übersteigt,
14. den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall die Grenze von 500.000 EUR übersteigt oder der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,

15. die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen nach § 4 Absatz 4 GKDZ-StV und

16. Angelegenheiten, deren grundsätzliche Bedeutung der Verwaltungsrat festgestellt hat.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist aus dienstlichen Gründen zulässig.

(3) Der Vorstand regelt seine interne Geschäftsverteilung und entscheidet über wesentliche Angelegenheiten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende. Er berichtet hierüber regelmäßig dem Verwaltungsrat.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorstand leitet die Anstalt. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. die laufenden Angelegenheiten der Anstalt, sofern nicht der Verwaltungsrat zuständig ist,
2. die Umsetzung durch oder aufgrund des GKDZ-StV sowie in den Beschlüssen des Verwaltungsrats getroffenen Regelungen,
3. die Besetzung von Funktionsämtern, Planstellen und Stellen der Anstalt, mit Ausnahme der nach § 5 Absatz 3 Nummer 6,
4. eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik,
5. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes,
6. die Erstellung und Vorlage eines Jahresberichts,
7. die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
8. die Repräsentanz der Anstalt in den für sie relevanten Gremien sowie

9. die regelmäßige und rechtzeitige Unterrichtung des Verwaltungsrates, insbesondere über Abweichungen um mehr als 20 % der Summenpositionen im Wirtschaftsplan und alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten wahr. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere zuständig für

1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung und Kündigung der Beschäftigten,

soweit die Zuständigkeit nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

§ 8

Vertretungs- und Zeichnungsregelungen

(1) Der Vorstand kann weiteren Personen eine Vertretungsbefugnis erteilen, deren Umfang er bestimmt. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

(2) Erklärungen, durch welche die Anstalt verpflichtet werden soll, binden diese nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen unter Angabe ihrer Funktionsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Hiervon abweichend können Erklärungen im Rahmen der Vertretung vor den Gerichten auch von nur einer vertretungsberechtigten Person rechtswirksam abgegeben werden. Gleiches gilt für einfache Rechtsgeschäfte im laufenden Geschäftsverkehr mit einem Gesamtwert von bis zu 5.000 EUR (brutto).

§ 9

Übertragung von Aufgaben auf Dritte

(1) Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der Vertreterin oder des Vertreters des jeweiligen Trägerlandes außerhalb ihrer Kernaufgabe liegende Verwaltungsaufgaben im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Kosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Freistaates Sachsen oder eines anderen Trägerlandes übertragen. Die Anstalt stimmt sich hierzu mit den entsprechenden Behörden ab. Die Verwaltungsvereinbarung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Die Anstalt kann nach Absatz 1 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben (Verwaltungshilfsdienstleistungen) übertragen:

1. die Zahlung von Bezügen und sonstigen Leistungen nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz, einschließlich der Beihilfe,
2. die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz,
3. die Zahlung von Gehältern an Beschäftigte,
4. die Zahlung von Reisekostenvergütung und Trennungsgeld,
5. die Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren sowie
6. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 10

Datenschutz-Folgenabschätzung, Risikoanalyse und Sicherheitskonzept

(1) Vor Einführung neuer oder wesentlicher Veränderung bestehender Verarbeitungssysteme ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 4, 7 GKDZ-StV frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Anstalt erstellt ein Sicherheitskonzept einschließlich einer Risikoanalyse auf der Grundlage der jeweils gültigen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Gleiches gilt für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Informationssicherheit.

(3) Die Datenschutz-Folgenabschätzung sowie das Sicherheitskonzept einschließlich der Risikoanalyse sind aufeinander abzustimmen.

(4) Die Anstalt führt ein Verzeichnis aller Kategorien von Datenverarbeitungstätigkeiten, die sie in eigener Angelegenheit durchführt, sowie ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen, die sie im Auftrag der Trägerländer oder Dritter durchführt.

§ 11

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt unterliegt den Regeln der staatlichen Doppik.

(3) Die Vorschriften der §§ 1 bis 87 sowie 105 bis 110 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie dazu ergangener Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan der Anstalt. Er weist das Ist des vorletzten Geschäftsjahres, das Soll des laufenden Geschäftsjahres sowie das Soll der folgenden drei Geschäftsjahre (Vorplanung) aus und umfasst

1. einen Erfolgsplan,
2. einen Investitions- und Finanzplan,
3. eine Plan-Bilanz,
4. gegebenenfalls einen Produktplan sowie
5. eine Übersicht über die Planstellen und Stellen.

Im Investitions- und Finanzplan werden die Finanzierungsbeiträge unter Ausweisung der investiven Anteile dargestellt.

(2) Der Vorstand übersendet den Trägerländern bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr zur Prüfung und Abstimmung. Er legt dem Verwaltungsrat bis zum 30. Juni den mit den Trägerländern abgestimmten Entwurf vor. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan der Anstalt des Folgejahres bis zum 31. Oktober. Der Vorstand gibt den Trägerländern den festgestellten Wirtschaftsplan unverzüglich zur Kenntnis.

§ 13
**Buchführung, Jahresabschluss
und Finanzierungsbeträge**

(1) Die Anstalt ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte sowie die Lage des Vermögens nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäß und in einem geeigneten datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystem ersichtlich zu machen. Bis zur Einführung eines ERP-Systems bedient sich die Anstalt des kameralen Mittelbewirtschaftungssystems des Freistaates Sachsen.

(2) Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht. Die Vorschriften des § 87 SÄHO sowie des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere § 264 Absatz 1 und 2 HGB, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss.

(4) Erfolgt die Prüfung durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer, so ist die Buchprüfung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vor-

schriften eingehalten wurden. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht an den Verwaltungsrat zu berichten.

(5) Der Verwaltungsrat stellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (Aufsichtsbehörde).

(6) Der Vorstand setzt die endgültigen Finanzierungsbeiträge unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Geldverbrauch) nach Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Billigung durch den Verwaltungsrat fest und rechnet diese ab. Hierfür ist eine entsprechende Überleitungsrechnung zu erstellen, um einen Abgleich mit den Haushaltsplänen der Trägerländer zu ermöglichen.

(7) Die Rechte und Befugnisse der Rechnungshöfe der Trägerländer bleiben unberührt.

§ 14
Kassenwesen und Mittelabruf

(1) Die Anstalt wird ermächtigt, das Kassenwesen des Freistaates Sachsen zu nutzen und die Zahlung über dessen Hauptkasse anzuordnen.

(2) Die Trägerländer stellen zu Beginn des Geschäftsjahres der Anstalt alle nach dem bestätigten Wirtschaftsplan oder aufgrund von Einzelabrufen vorgesehenen Mittel für die Finanzierungsbeiträge bereit und ermächtigen die Anstalt, die bereitgestellten Mittel nach Bedarf in Anspruch zu nehmen.

(3) Sofern ein Trägerland besondere Leistungen des GKDZ in Anspruch nimmt, die nicht bereits vom Finanzierungsbeitrag nach § 2 Absatz 3 GKDZ-StV abgedeckt sind, werden diese gesondert nach dem Kostendeckungsprinzip abgerechnet.

(4) Die Anstalt stellt den Trägerländern ihre endgültigen Finanzierungsbeiträge gemäß § 13 Absatz 6 Satz 1 sowie die Kosten für besondere Leistungen spätestens bis zum Ende des I. Quartals des Folgejahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

§ 15
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Durch das Ausscheiden eines Trägerlandes verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch den Freistaat Sachsen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 11. Januar 2018 in Kraft.

(3) Sie ist in den Amtsblättern der Trägerländer bekannt zu machen.

- deren/dessen Sitz (das heißt nur Angabe des Ortes),
- die einzuhaltende Frist.

Prof. Dr. Günther Schneider
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium des Innern

Torsten Akmann
Staatssekretär
Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Katrin Lange
Staatssekretärin
Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg

Dr. Tamara Zieschang
Staatssekretärin
Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt

Udo Götze
Staatssekretär
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Ulf Lehmann
Vorstand GKDZ

Hinweise zu Rechtsbehelfsbelehrungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 24. Januar 2018

1. Die Hinweise des Ministeriums des Innern „Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung/dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ vom 28. Mai 2014 (ABl. S. 791) werden aufgehoben.
2. Die bisherigen gesetzlichen Mindestanforderungen an den Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung haben sich nicht verändert. Daher haben gemäß § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dem Landesrecht unterliegende Behörden im Land Brandenburg in allgemeinen Verwaltungsverfahren, in denen keine besonderen Bestimmungen anzuwenden sind, in ihrer Rechtsbehelfsbelehrung folgende Angaben vorzusehen:
 - statthafter Rechtsbehelf,
 - die Behörde/das Gericht, bei der/dem der Rechtsbehelf einzulegen ist,

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie)

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 23. Januar 2018

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie) vom 6. März 2015 (ABl. S. 302), die zuletzt durch den Erlass vom 18. Januar 2017 (ABl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 7.1.2 wird wie folgt gefasst:

„7.1.2 Anträge auf Förderung können in einem durch die ILB bekannt gegebenen Antragszeitraum (zwei Monate) bis zum jeweils festgelegten Antragsstichtag gestellt werden. Außerhalb dieses Zeitraums eingereichte Anträge werden ohne Bewertung an den Antragsteller zurückgesandt.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erste Änderung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 1. Februar 2018

1. In der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 24. Oktober 2016 (ABl. S. 1483) wird die Nachweiseite des Fahrtenbuchs der Anlage 2 zu den Spalten 6 bis 18 wie folgt gefasst:

„Fahrleistung	Arbeitszeit		Private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen (in km)					Tanken/Öl		Fahrer		Fahrgast		Bemerkungen (Autowäsche, Unfall etc.)
	km-Stand Ankunft	Gefahrene km	Beginn/Ende	Fam.heimf. m. F.	Fam.heimf. o. F.	allgem. Privatf. m. F.	allgem. Privatf. o. F.	Fahrten W/hg. - Arbeitsstätte	Liter	EUR	a) Name	b) Unterschrift	a) Name	
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
		/								a)	a)			
		/								b)	b)			
		/								a)	a)			
		/								b)	b)			
		/								a)	a)			
		/								b)	b)			
		/								a)	a)			
		/								b)	b)			
		/								a)	a)			
		/								b)	b)			

2. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands
(CDU)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. Februar 2018

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 9) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass die Abgeordnete Frau Anja Heinrich mit Ablauf des 31. Januar 2018 auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz der ausgeschiedenen Abgeordneten Frau Anja Heinrich auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Dr. Knut Große auf der Landesliste der CDU die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Anja Heinrich übergeht.

Dr. Knut Große hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. Februar 2018 angenommen.

**Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb
von fünf Windkraftanlagen
in 16278 Angermünde und 16278 Mark Landin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Februar 2018

Der Antrag der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden auf den Grundstücken in 16278 Angermünde, OT Frauenhagen, Gemarkung Frauenhagen, Flur 1, Flurstücke 252, 261/1 und 323 und 16278 Mark Landin, OT Schönermark, Gemarkung Schönermark, Flur 3, Flurstücke 9 und 32 fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) des Typs eno 114-3.5, mit einem Rotordurchmesser von 114,9 m, einer Nabenhöhe über Grund von 142 m und einer Gesamthöhe über Grund von 200 m zu errichten und zu betreiben, wurde gemäß § 10 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 20 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) abgelehnt. (Az.: G02716)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 15. Februar 2018 bis einschließlich 28. Februar 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Stadt Angermünde
Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde
Telefonnummer: 03331 260076
- Amt Oder-Welse
Gutshof 1, 16278 Pinnow
Telefonnummer: 033335 / 719-0

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 16321 Bernau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Februar 2018

Die Firma Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH, Ostender Höhen 70 in 16225 Eberswalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16321 Bernau, Marie-Curie-Straße 9 in der Gemarkung Ladeburg, Flur 5, Flurstück 176 eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern. (Az.: G06817)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des bestehenden Betriebs- und Recyclinghofes im Gewerbegebiet „Alberthofer Chaussee“ in Bernau durch die Errichtung einer Wertstoffhalle (25 m x 25 m), neuer Container-Stellflächen und

einer Annahmefläche für Grünabfälle. Zudem soll der Abfallannahmekatalog erweitert und die maximale Lagermenge erhöht werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach § 3 in Verbindung mit Nummer 8.12.1.1EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Januar 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 21. Februar 2018 bis einschließlich 20. März 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Bernau, im Rathaus, vor dem Ratssaal, Marktplatz 2 in 16321 Bernau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. Februar 2018 bis einschließlich 20. April 2018** unter Angabe der Registriernummer **G06817** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Bernau, Marktplatz 2, 16321 Bernau erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 15. Mai 2018 um 10 Uhr am Standort der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, Raum 1.13, 16321 Bernau bei Berlin erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde und 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Februar 2018

Der Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 16356 Ahrensfelde, Gemarkung Blumberg, Flur 6, Flurstücke 53, 56, Flur 8, Flurstücke 19, 26 sowie in 16356 Werneuchen, Gemarkung Krummensee, Flur 1, Flurstück 79 sieben Windkraftanlagen, davon fünf Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.4M140 EBC mit einem Rotordurchmesser von 140 m, einer Nabenhöhe über Grund von 130 m und einer Gesamthöhe über Grund von 200 m sowie zwei Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES mit einem Rotordurchmesser von 122 m, einer Nabenhöhe über Grund von 139 m und einer Gesamthöhe über Grund von 200 m zu errichten und zu betreiben.
(Az: G07616)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **15. Februar 2018 bis einschließlich 28. Februar 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- in der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1 in 16356 Ahrensfelde
- in der Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen, Am Markt 5 in 16356 Werneuchen

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage in 03052 Cottbus OT Dissenchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Februar 2018

Der Firma Eurologistik Umweltservice GmbH, Spremberger Straße 80 in 01968 Senftenberg wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück des Werkes Rohstofftäger, An der B 97 in 03052 Cottbus OT Dissenchen in der Gemarkung Dissenchen, Flur 12, Flurstücke 3, 25, 31, 33 die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Verringerung der bisher zugelassenen Kapazitäten im Bereich der Behandlung der Abfälle von 316.680 t/a auf 200.000 t/a,
- Erweiterung der zur Annahme zugelassenen Abfälle,
- Änderung des Maschinenparks und
- Erweiterung/Neuaufteilung sowie Ertüchtigung von Lagerflächen im gesamten Betriebsgelände des Werkes Rohstofftäger mit Erhöhung der zuletzt zulässigen Lagermenge von 7.145 t auf 21.305 t.

Des Weiteren werden Arbeitsumfang und Arbeitsweise innerhalb des Betriebs angepasst.

Die Anlage gliedert sich zukünftig in vier Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 SRR I - Aufbereitungslinien 1 und 2; Kanalballenpresse; Aktenvernichtung (neu)
- BE 2 SRR II - Herstellung von Ersatzbrennstoff, auch mit Klärschlammzusatz (neu)
- BE 3 Ein- und Ausgangslagerstätten (neu); Anlieferungsbereich für Abfälle
- BE 4 Verwaltungs- und Sozialbereich inklusive Waage und Eingangsbereich

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Lagerung von Abfällen wurde die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung erhoben und die sofortige Vollziehung dieser Sicherheitsleistung angeordnet.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 12.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 12.07.2017 bis einschließlich 11.09.2017 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Für die vorgenannte Anlage sind die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 und über „Allgemeine Überwachungsgrundsätze“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 15.02.2018 bis einschließlich 28.02.2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Galvanikanlage in 03238 Massen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Februar 2018

Die Firma GALFA GmbH & Co. KG, Pflaumenallee 4 in 03238 Finsterwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Albert-Einstein-Straße 4 in 03238 Massen in der Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 397 und 420 eine Galvanikanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.10.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.9.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die GALFA GmbH & Co. KG betreibt am Standort 03238 Massen (Landkreis Elbe-Elster) eine Anlage zur Oberflächenbeschichtung von Metallen (Galvanikanlagen). Derzeit werden die beiden Galvanikanlagen (1 - TPL 2651 und 2 - TPL 2601) mit einem Wirkbadvolumen von 107,16 m³ betrieben. Das Wirkbadvolumen der Betriebseinheit TPL 2651 soll von 39,24 m³ auf 60,74 m³ erhöht werden. Zudem sollen der Abluftvolumenstrom an der TPL 2651 von 39.000 m³/h auf 50.000 m³/h erhöht, die Abwasseranlage modernisiert, ein neuer Verdampfer installiert und ein Lagerbehälter für das Zink-/Nickelkonzentrat aufgestellt werden.

Für die geplante Erweiterung der Anlage werden keine zusätzlichen Flächen, Wasserressourcen und natürlichen Lebensräume in Anspruch genommen. Es erfolgen keine baulichen Veränderungen außerhalb der Gebäude.

Es handelt sich um eine Anlagenart, bei der kein Schwellenwert für eine unbedingte UVP-Pflicht vorgegeben ist. Die Galvanik-

anlage ist durch das große Wirkbadvolumen von > 30 m³ eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und daher als große und umweltbedeutende Anlage zu charakterisieren.

2. Standort des Vorhabens

Der Anlagenstandort befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Massen, die direkt an Finsterwalde angrenzt. Die unmittelbare Nachbarschaft ist durch Industrie- und Gewerbebetriebe gekennzeichnet. Der Anlagenstandort ist innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 (Gewerbefläche) als Industriegebiet ausgewiesen. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 500 m entfernt. Südlich des Anlagenstandortes befinden sich große Flächen landwirtschaftlicher Nutzung. Nordwestlich des Industriegebietes befindet sich ein Waldgebiet.

Im Untersuchungsraum kommen einige nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope vor. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Lindthal, Siedlung Erika“ befindet sich mehr als 2 km entfernt, nordöstlich des Anlagenstandortes.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Gesamtanlage wurden Luftschadstoffimmissionen (Staub, gasförmige anorganische Chlor-, Chrom(VI)verbindungen, gasförmige organische Verbindungen der Klasse II, Nickel und seine Verbindungen, Gesamtkohlenstoff und Stickstoffoxide), Geruchsmissionen und Schallimmissionen festgestellt.

Die mit der Produktionserhöhung verbundenen Anlagenänderungen finden in der bestehenden Halle statt und sind von technischen Modernisierungsmaßnahmen, z. B. durch die Abluftreinigung geprägt. Daher sind keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Schall-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen zu erwarten. Erhöhte Geräuschbelastung kann durch den gesteigerten Lieferverkehr hervorgerufen werden. Durch die Lage des Standortes in dem Industriegebiet und der Entfernung von mehr als 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung werden auch nach der Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der Gesamtanlage erwartet. Die Anlage unterfällt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Art des Verfahrens und der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen keine Gefahr für die Allgemeinheit im Sinne einer Havarie ausgeht. Aufgrund der bestehenden Belastung im Industriegebiet ist ein Vorkommen besonders störepfindlicher Brutvogelarten im Nahbereich nicht zu erwarten. Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Beim Betrieb und Umbau der Anlage fallen Abfälle und Abwässer an, die in der Region einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden können. Beim Betrieb der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen in Schutzeinrichtungen an versiegelten Flächen umgegangen. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Stoffeinträge in Boden und Wasser sowie auf das Trinkwasserschutzgebiet und die nächstgelegenen gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach den vorliegenden Unterlagen und der überschlägigen Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen identifiziert wurden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 16321 Bernau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Februar 2018

Die Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Sonnenallee in 16321 Bernau, in der Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstücke 851 und 868 eine BHKW-Anlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G05917)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer BHKW-Anlage in 16321 Bernau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Februar 2018

Die Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau beantragt die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der BHKW-Anlage, auf dem Grundstück Schönfelder Weg 31 in 16321 Bernau, in der Gemarkung Bernau, Flur 26, Flurstück 622. (Az.: G06017)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

gen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14550 Groß Kreutz OT Schmergow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Februar 2018

Die Firma terhorst-energy GmbH & Co. KG, Ketziner Siedlung 15, 14550 Groß Kreutz, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Ketziner Siedlung 15, 14550 Groß Kreutz, OT Schmergow in der Gemarkung Schmergow, Flur 8, Flurstück 110 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2V und 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2S und 8.4.2.2S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Im Vorhabengebiet liegen folgende besondere örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor:

- Europäisches Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) in ca. 460 m Entfernung.
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 3340-603 „Brandenburger Osthavelniederung“ in ca. 400 m Entfernung.

Das Vorhaben hat jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung
für den Rückbau von Leitungskomponenten
der Ferngasleitung (FGL) 115 zwischen
Lauchhammer und Schwarze Pumpe -
Maßnahmebereiche MN03 und MN04**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Februar 2018

Die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in Leipzig beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Rückbau von Leitungskomponenten der FGL 115 zwischen Lauchhammer und Schwarze Pumpe - Maßnahmebereiche MN03 und MN04 in der Gemarkung Lauchhammer, Flur 19 und 20 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär und räumlich lokal begrenzt.
- Im Bereich der Grundwasserabsenkungen befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG und auch keine wasser- bzw. gewässerverbundene Biotope.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „380-kV-Leitung Putlitz/Süd -
Stendal/West (Stromkreis 515/516)
Austausch der Maste 82 (alt 330), 83 (alt 331)
und 85 (alt 333)“**

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 25. Januar 2018

Die 50Hertz Transmission GmbH (50hertz) plant in der Gemeinde Bad Wilsnack, Gemarkung Groß Lüben (Landkreis Prignitz) im Rahmen der Erhöhung der Verkehrssicherheit die o. a. Masten auszutauschen, einschließlich des Ersatzes des bisherigen Trag-Mast 85 durch einen Abspannmast. Der Masttausch soll standortgleich erfolgen. Die Beseilung der Leitung und die Breite des Schutzstreifens bleiben unverändert. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Auf Antrag der 50hertz vom 18.12.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um punktuelle standortgleiche Maßnahmen.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.
- Eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) kann ausgeschlossen werden.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „ONTRAS-Projekt: ON.16025 - Sanierung FGL 110 - Leistungsumfang 2018“

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 24. Januar 2018

Im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH plant die Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH (IWB) die Baumaßnahme ONTRAS-Projekt: ON.16025 - Sanierung FGL 110 - Leistungsumfang 2018 und beantragte die Zulassung gemäß § 43f EnWG.

Der Antrag beinhaltet für die Jahresscheibe 2018 die folgenden insgesamt 4 Sanierungsmaßnahmen (MA) im Landkreis Haveland:

In der Gemarkung Zollchow (Gemeinde Milower Land)

- MA 109 - Rückbau Mantelrohr und Medienrohrwechsel bis 33 m
- MA 110 - Rückbau Mantelrohr und Medienrohrwechsel bis 43 m

In der Gemarkung Milow (Gemeinde Milower Land)

- MA 112 - Rückbau Mantelrohr und Medienrohrwechsel bis 18 m

In der Gemarkung Premnitz (Stadt Premnitz)

- MA 113 - Stilllegung Bahnquerung und Rückbau Molchschleuse

Auf Antrag der IWB vom 29.08.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich lediglich um punktuelle Sanierungsmaßnahmen von max. ca. 50 m Länge an einer bestehenden Leitung.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Das Landschaftsschutzgebiet Westhavelland sowie das Wasserschutzgebiet Milow sind vom Vorhaben nur unwesentlich und in einem begrenzten Zeitraum betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin

Vom 26. Januar 2018

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) wurde die öffentliche Zustellung über die Androhung der Ersatzvornahme nach Erlass der Ordnungsverfügung für die Beseitigung einer ungenehmigten Waldsperrung angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 26.01.2018.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Adressat / Empfänger: Fritz Gütling oder dessen Erben

Letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt

Betreff: Androhung der Ersatzvornahme nach Erlass der Ordnungsverfügung für die Beseitigung einer ungenehmigten Waldsperrung in der Gemarkung Briest, Flur 2
Flurstück 14/1 vom 26.01.2018
Aktz.: LFB.13.08-7020-41/12/17

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 26.01.2018 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Montag bis Donnerstag von 8 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dechow
Leiter der Oberförsterei

Bekanntmachung einer Waldinventur

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg
als untere Forstbehörde
Vom 1. Februar 2018

Erhebung zum Einfluss des Schalenwildes auf den Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung - WinvV) in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)

Auf Grundlage § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung (WinvV) in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 LWaldG sowie §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

1. Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 wird eine Inventur zu Wildverbiss und Schäle im Wald aller Eigentumsarten durchgeführt. Im Ergebnis dieser Inventur werden „forstbehördliches Gutachten“ zur Einschätzung örtlicher und regionaler Verbiss- und Schälschadenssituation an Waldbäumen durch die Forstbehörde erstellt. Die Inventurergebnisse werden auf Anfrage den betroffenen Waldbesitzern, Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern sowie der unteren Jagdbehörde in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.
2. Der Inventurzeitraum erstreckt sich über die Monate März und April, ggf. bis Mai 2018. Als Stichtag gilt der 30. April 2018. Im Turnus von 5 Jahren soll eine periodische Wiederholung erfolgen.
3. Diese Monitoringmaßnahme der unteren Forstbehörde zum Waldzustand und zur Überwachung der Waldschutzsituation ist gemäß § 19 Absatz 2 LWaldG unentgeltlich durch den Waldbesitzer zu dulden.
4. Räumlich erstreckt sich das Inventurgebiet auf die Waldflächen der Landkreise Spree-Neiße, Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz sowie der kreisfreien Stadt Cottbus. Die Inventurstichprobenpunkte werden in einem Raster von 500 x 500 m über diese Flächen gelegt.
5. Die Kosten für das Monitoringverfahren trägt das Land.
6. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form beim Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) gespeichert und vorgehalten.
7. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist über den im Punkt 1 genannten Personenkreis hinaus nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Inventurergebnisse in anonymisierter Form auf topografischen Karten von Hoheitsrevieren mit Darstellung der Gefährdungsgebiete.
8. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. April 2018, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4306** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	3	155/1	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 14	5.462 m ²
4	Doberlug-Kirchhain	3	641	Landwirtschaftsfläche Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	2.411 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 641 ist unbebaut, eine ehemalige Villa mit Speisesaal, Hotelgebäude mit Zwischenbau, Kegelhallenanbau (4 Bahnen), Nebengebäude und Garagen befinden sich auf Flurstück 155/1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 155/1	236.900,00 EUR
Flurstück 641	52.500,00 EUR.

Im Termin am 09.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. April 2018, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Tröbitz Blatt 438** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Tröbitz	3	411	Gebäude- und Freiflächen Doberluger Str. 2-5	3.827 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit zwei Mehrfamilienhäusern und vier Nebengebäuden; beide Mehrfamilienhäuser sind zweigeschossig und unterkellert und bestehen aus je 10 Wohnungseinheiten (Bj. ca. Ende 1920er Jahre), gelegen jeweils in der Doberluger Straße 2 und 3 sowie 4 und 5.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.09.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Werenzhain Blatt 258** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Werenzhain	4	69	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 99	2.528 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: In zentraler Lage des historisch gewachsenen Gemeindegebietes gelegenes Grundstück, bebaut mit einem individuell zu nutzenden Wohnhaus und einem Nebengebäude; Werenzhainer Hauptstraße 99.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.06.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 77.700,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 23/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. April 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 799** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönborn	1	201/8	Gebäude- und Freifläche Bahnstraße 12 b	452 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Reihenmittelhaus mit Keller-, Erd- und Obergeschoss, Bj. ca. 1987, Nebengebäude inklusive Garage und Garten; gelegen in der Bahnstraße 12 b.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.07.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 54.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 64/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. April 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Stechau Blatt 428** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	361	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 71	1.498 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. unbekannt), einem Nebengebäude nebst Scheune und Garage; gelegen in der Dorfstraße 71.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.11.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 26.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 53/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. April 2018, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 4, die im Grundbuch von **Sallgast Blatt 880** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		9	138	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	4.637 m ²
2		9	139	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	9.997 m ²
3		9	140	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	20.808 m ²
4		9	142	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	19.516 m ²
5		9	144	Betriebsfläche Gebäude- und Freifläche Waldfläche Klina	7.362 m ²
6		9	146	Betriebsfläche Gebäude- und Freifläche Waldfläche An der Eisenbahn von Finsterwalde nach Schipkau	11.760 m ²
7		9	185	Betriebsfläche Waldfläche Klina	55.660 m ²
8		9	188	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	51.595 m ²
9		9	189	Betriebsfläche Waldfläche Klina	27.200 m ²
10		9	190	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Klina	3.617 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
11		9	191	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Klina	3.700 m ²	31		10	15	Betriebsfläche Waldfläche An der Eisenbahn von Sallgast nach Kostebrau	44.117 m ²
12		9	192	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Klina	2.269 m ²	32		10	16	Betriebsfläche Waldfläche An der Landstraße von Sallgast nach Bergheide	39.482 m ²
13		9	195	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	12.657 m ²	33		10	19	Betriebsfläche Waldfläche An der Landstraße von Sallgast nach Bergheide	25.574 m ²
14		9	198	Landwirtschaftsfläche Klina	5.240 m ²						
15		9	199	Landwirtschaftsfläche Klina	2.350 m ²					versteigert werden.	
16		9	200	Landwirtschaftsfläche Klina	2.530 m ²					Beschreibung laut Gutachten:	
17		9	201	Waldfläche Klina	2.530 m ²					Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33: forstwirtschaftliche Flächen	
18		9	207	Betriebsfläche Waldfläche Klina	2.220 m ²					Nr. 8, 10, 11, 12, 13, 21, 28, 29, 31: land- und forstwirtschaftliche Flächen	
19		9	214	Betriebsfläche Waldfläche Hinterm Weinberg	3.732 m ²					Nr. 14, 15, 16, 30: landwirtschaftliche Flächen.	
20		9	217	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Hinterm Weinberg	6.882 m ²					Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.09.2015.	
21		9	218	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Hinterm Weinberg	5.750 m ²					Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf :	
22		9	458	Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	21.937 m ²					lfd. Nr. 1, Flur 9 Flurstück 138:	1.715,00 EUR
22		9	459	Betriebsfläche Klina	589 m ²					lfd. Nr. 2, Flur 9 Flurstück 139:	3.700,00 EUR
23		9	460	Waldfläche Klina	11.800 m ²					lfd. Nr. 3, Flur 9 Flurstück 140:	7.700,00 EUR
23		9	461	Betriebsfläche Klina	12.115 m ²					lfd. Nr. 4, Flur 9 Flurstück 142:	7.220,00 EUR
24		9	466	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche Waldfläche Klina	9.639 m ²					lfd. Nr. 5, Flur 9 Flurstück 144:	2.725,00 EUR
24		9	467	Betriebsfläche Waldfläche Klina	4.353 m ²					lfd. Nr. 6, Flur 9 Flurstück 146:	4.350,00 EUR
25		9	468	Betriebsfläche Waldstraße	2.850 m ²					lfd. Nr. 7, Flur 9 Flurstück 185:	20.590,00 EUR
25		9	469	Betriebsfläche Waldstraße	380 m ²					lfd. Nr. 8, Flur 9 Flurstück 188:	17.520,00 EUR
26		9	472	Betriebsfläche Waldfläche Waldstraße	5.681 m ²					lfd. Nr. 9, Flur 9 Flurstück 189:	10.065,00 EUR
26		9	473	Betriebsfläche Waldfläche Waldstraße	574 m ²					lfd. Nr. 10, Flur 9 Flurstück 190:	1.060,00 EUR
26		9	474	Betriebsfläche Waldstraße	326 m ²					lfd. Nr. 11, Flur 9 Flurstück 191:	1.045,00 EUR
27		9	477	Betriebsfläche Waldfläche Klina	30.863 m ²					lfd. Nr. 12, Flur 9 Flurstück 192:	640,00 EUR
27		9	478	Waldfläche Klina	9.150 m ²					lfd. Nr. 13, Flur 9 Flurstück 195:	3.870,00 EUR
28		9	11	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche München	3.483 m ²					lfd. Nr. 14, Flur 9 Flurstück 198:	1.310,00 EUR
29		9	13	Betriebsfläche Landwirtschaftsfläche München	12.167 m ²					lfd. Nr. 15, Flur 9 Flurstück 199:	635,00 EUR
30		9	415	Betriebsfläche München	4.295 m ²					lfd. Nr. 16, Flur 9 Flurstück 200:	635,00 EUR
30		9	416	Landwirtschaftsfläche München	2.295 m ²					lfd. Nr. 17, Flur 9 Flurstück 201:	935,00 EUR
										lfd. Nr. 18, Flur 9 Flurstück 207:	820,00 EUR
										lfd. Nr. 19, Flur 9 Flurstück 214:	1.380,00 EUR
										lfd. Nr. 20, Flur 9 Flurstück 217:	2.545,00 EUR
										lfd. Nr. 21, Flur 9 Flurstück 218:	1.940,00 EUR
										lfd. Nr. 22, Flur 9 Flurstück 458:	8.115,00 EUR
										lfd. Nr. 22, Flur 9 Flurstück 459:	220,00 EUR
										lfd. Nr. 23, Flur 9 Flurstück 460:	4.365,00 EUR
										lfd. Nr. 23, Flur 9 Flurstück 461:	4.485,00 EUR
										lfd. Nr. 24, Flur 9 Flurstück 466:	3.565,00 EUR
										lfd. Nr. 24, Flur 9 Flurstück 467:	1.610,00 EUR
										lfd. Nr. 25, Flur 9 Flurstück 468:	1.055,00 EUR
										lfd. Nr. 25, Flur 9 Flurstück 469:	140,00 EUR
										lfd. Nr. 26, Flur 9 Flurstück 472:	2.100,00 EUR
										lfd. Nr. 26, Flur 9 Flurstück 473:	210,00 EUR

lfd. Nr. 26, Flur 9 Flurstück 474:	120,00 EUR
lfd. Nr. 27, Flur 9 Flurstück 477:	11.420,00 EUR
lfd. Nr. 27, Flur 9 Flurstück 478:	3.385,00 EUR
lfd. Nr. 28, Flur 9 Flurstück 11:	1.005,00 EUR
lfd. Nr. 29, Flur 9 Flurstück 13:	4.085,00 EUR
lfd. Nr. 30, Flur 9 Flurstück 415:	1.075,00 EUR
lfd. Nr. 30, Flur 9 Flurstück 416:	575,00 EUR
lfd. Nr. 31, Flur 10 Flurstück 15:	15.555,00 EUR
lfd. Nr. 32, Flur 10 Flurstück 16:	14.610,00 EUR
lfd. Nr. 33, Flur 10 Flurstück 19:	9.460,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 35/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4863** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 46, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str. 35 a, Größe: 444 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 498.000,00 EUR.

Nutzung: größtenteils vermietetes Wohn- und Geschäftshaus
Postanschrift: Gubener Str. 35 a, 15230 Frankfurt (Oder)
Az.: 3 K 136/13

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 12. April 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 809** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 71, Größe: 903 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Postanschrift: Walter-Demel-Straße 5, 15566 Schöneiche
Bebauung: Wohngebäude
Az.: 3 K 20/17

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Justizvollzugsamtsinspektor Herr **Jörg Teichmann**, Dienstaussweis-Nr. **202 565**, ausgestellt am 5. April 2011, gültig bis 4. April 2021.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Manfred Manthey**, Dienstaussweisnummer **102730**, Kartennummer **02693**, Farbe blau, ausgestellt am 17.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Kay Bornemann** (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung), Dienstaussweisnummer: **21 4814**, ausgestellt am 21. Oktober 2016, gültig bis 20. Oktober 2026, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der gemeinnützige Verein Papua-Solar e. V., c. o. Werner Futterlieb, Leipziger Straße 9 a, 14473 Potsdam, eingetragen beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 7672 P ist in der Mitgliederversammlung am 22.09.2017 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche an den Verein anzumelden. Diese sind zu richten an die Liquidatoren Herrn Ulrich Wank, Schorbuser Straße 14, 03116 Drebkau OT Schorbuser oder an Herrn Werner Futterlieb, Leipziger Straße 9 a, 14473 Potsdam.

Der Verein „Ländliches Bildungswerk e. V. Bliesdorf“, am 14.12.1991 unter VR 4659 FF in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen, wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.12.2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 28.02.2019 bei den Liquidatoren geltend zu machen:

Die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren:

Norbert Wunder
Bliesdorfer Str. 4
16269 Bliesdorf

Evelin Spann
Mahlerstr. 16 a
16269 Wriezen

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebkecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.